

Amtsblatt für das Amt Ortrand

30. Jahrgang Ortrand, den 5. Juni 2020 Ausgabe 06/2020

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Bauland im Amtsbereich Ortrand
- Beschlüsse der Sitzung des Amtsausschusses vom 28.4.2020
- Beschlüsse der Sitzung der GV Frauendorf vom 29.4.2020
- Beschlüsse der Sitzung der GV Kroppen vom 8.5.20
- Haushaltssatzung der Gemeinde Frauendorf für den Doppelhaushalt 2020/2021
- · Hauptsatzung des Amtes Ortrand
- · Hauptsatzung der Gemeinde Frauendorf
- Hauptsatzung der Gemeinde Kroppen
- Satzung über die Veränderungssperre zum Plangebiet des Bebauungsplanes "An der Lindenauer Straße in Frauendorf"
- Amtliche Bekanntmachung des Amtes Ortrand über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes "An der Lindenauer Straße in Frauendorf" des Amtes Ortrand (Gemeinde Frauendorf) gemäß § 3 Abs.
- Amtliche Bekanntmachung des Amtes Ortrand zum Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan "Solarpark Kroppen"
- Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Informationen des Bürgermeisters der Gemeinde Kroppen
- Jubiläum bei Augenoptiker Thomas Klar
- · Beratungsdienste im Amt Ortrand
- · Hilfe in Notfällen
- Veranstaltungen im Amtsbereich
- Begrüßung junger Erdenbürger
- Nachruf G. Petzold
- · Kita "Pittiplatsch" Tettau
- Die Kleiderkammer informiert
- Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand
- Veranstaltungsplan des Seniorenclubs Ortrand im Juni 2020

Impressum: Das "Amtsblatt für das Amt Ortrand" erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großkmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das "Amtsblatt für das Amt Ortrand" kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Auflage: 3.000 Stück

Satz, Druck und Anzeigenverkauf:

Herausgeber/Redaktion: Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.: (035755) 605-0

Für den Inhalt des nichtamtlichen Teils zeichnen die Autoren eigenverantwortlich. Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen,

Tel.: 035753/17703, Fax: 035753/69190, beratung@drucksatz.com

Verteiler: Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG, Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide OT Bergen Bei Beschwerden und Hinweisen hinsichtlich der Verteilung wenden Sie sich an den Wochenkurier.

Amtliche Bekanntmachungen

Bauland im Amtsbereich Ortrand

Die Gemeinde Lindenau bietet Grundstücke im Wohngebiet am Großteich zum Verkauf an.

Der Kaufpreis beträgt 48 €/m².

Genauere Informationen zu den Grundstücken erhalten Sie im Bauamt des Amtes Ortrand, Herrn Heinze, Tel.-Nr. 035755/605326, Frau Richter, Tel.-Nr. 035755/605325 oder auf der Internetseite des Amtes Ortrand www.amt-ortrand.de.

Beschlüsse der Sitzung des Amtsausschusses vom 28.4.2020

Öffentlicher Teil

- Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt die Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Ortrand.
- Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt die Hauptsatzung des Amtes Ortrand.

Nichtöffentlicher Teil

- Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt, den Auftrag zur Installation, Einrichtung und Beschaffung der Serverhardware inclusive der dazugehörigen Software Lizenzen im Rahmen der Umstellung der alten Verwaltungsserver an die Firma CopyThek aus Hoyerswerda als Leasing Option zu vergeben.
- Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages.

Beschlüsse der Sitzung der GV Frauendorf vom 29.04.2020

Öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Haushaltshaltssatzung der Gemeinde Frauendorf für die Haushaltsjahre 2020/2021. Für die Position Geräteschuppen für Bauhoftechnik wird ein Sperrvermerk ausgesprochen.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt den Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes "An der Lindenauer Straße in Frauendorf". Das Plangebiet umfasst in der Flur 8 der Gemarkung Frauendorf die Flurstücke 390, 182, 183/3 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 1086 gemäß des beiliegenden Übersichtsplanes. Die Satzung wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf billigt den Bebauungsplan "An der Lindenauer Straße in Frauendorf" nach § 13b BauGB und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
 - Die Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes soll parallel zur öffentlichen Auslegung erfolgen. Die Beteiligten werden über die Auslegung benachrichtigt.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beauftragt die Amtsverwaltung des Amtes Ortrand, Fördermittel für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung der "Heidehäuser Straße" (außerorts) einschließlich der teilweisen Verbreiterung der Fahrbahn zur Schaffung von Ausweichstellen zu beantragen.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beauftragt die Amtsverwaltung des Amtes Ortrand, Fördermittel für die Errichtung einer neuen Kegelbahn in der Gemeinde Frauendorf zu beantragen.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Frauendorf.

- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Aufnahme von Kindern in der Kindertagesstätte Spatzennest unabhängig vom Wohnort. Über die konkrete Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden entscheidet jeweils die Gemeindevertretung unter der Maßgabe, dass Kindern aus Frauendorf jederzeit ein Kitaplatz garantiert ist.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt, dass die Mitgliedsrechte der Gemeinde Frauendorf im Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz durch Herrn Kersten Sickert, Waldweg 10, 01990 Ortrand bis auf Widerruf als bestellter Vertreter der Gemeinde Frauendorf wahrgenommen werden.

Beschlüsse der Sitzung der GV Kroppen vom 8.5.2020

Öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kroppen beschließt, den Beschluss 04/2020 vom 6.3.2020 aufzuheben.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kroppen beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes "Solarpark Kroppen" und die damit verbundene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB. Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 68 Hektar.

In das Plangebiet werden folgende Flurstücke in der Gemarkung Kroppen mit einbezogen:

Flur 1: 49, 51, 53, 57 – 60, 62, 65, 113 – 122, 133;

Flur 9: 1 – 55, 79, 80, 82 – 90, 109 – 117, 56/1, 81/1, 81/2; Flur 10: 61 – 70, 90 – 116.

Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO zum Zwecke der Nutzung der Fläche durch Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kroppen beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Kroppen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Frauendorf für den Doppelhaushalt 2020/2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Frauendorf vom 29.4.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Doppelhaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 und 2021 wird

2020

2024

			2020		202 I
1.	im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der				
	ordentlichen Erträge auf		€ 008.		
	ordentlichen Aufwendungen auf	1.307	.500 €	1.321.	100€
	außerordentlichen Erträge auf		0€		0€
	außerordentlichen Aufwendungen	auf	0€		0€

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf 1.284.600 € 1.488.400 € Auszahlungen auf 1.674.800 € 1.878.000 € festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.139.400 € 1.145.500 € Auszahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit 1.202.400 € 1.225.500 €

Einzahlungen aus der					
Investitionstätigkeit	145.200 €	342.900 €			
Auszahlungen aus der					
Investitionstätigkeit	472.400 €	652.500 €			
Einzahlungen aus der					
Finanzierungstätigkeit	0€	0€			
Auszahlungen aus Finanzierungs	tätigkeit 0€	0€			
Einzahlungen aus der Auflösung					
von Liquiditätsreserven	0€	0€			
Auszahlungen an Liquiditätsreser	ven 0€	0€			

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 340.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v.H.
 Cewerbesteuer 400 v.H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 € festgelegt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.
 - Alle Mehraufwendunen/Mehrauszahlungen, die auf Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind als nicht erheblich im Sinne des § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, das heißt, sie bedürfen keiner Entscheidung durch die Gemeindevertretung. Gleiches gilt für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, wenn sie aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Erträge/Einzahlungen und für alle Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnung beziehen.
 - Zahlungsunwirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten ebenfalls grundsätzlich als unerheblich.
- Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

aufgestellt: gez. Schumann, Kämmerin festgestellt: gez. Sickert, Amtsdirektor

ausgefertigt: Ortrand, 04.05.2020

gez. Sickert, Hauptverwaltungsbeamter - Siegel -

Hauptsatzung des Amtes Ortrand

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name des Amtes
- § 2 Wappen, Dienstsiegel
- § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte
- § 6 Entscheidungen des Amtsausschusses über Vermögensgegenstände des Amtes
- § 7 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 9 Bekanntmachungen
- § 10 Seniorenbeauftragte/Seniorenbeauftragter
- § 11 Jugendbeauftragte/Jugendbeauftragter
- § 12 Inkrafttreten

Hauptsatzung des Amtes Ortrand (HS)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 und 140 Abs. 1 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07 vom 21.12.2007, Seite 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 38]) hat der Amtsausschuss des Amtes Ortrand in seiner Sitzung am 28.04.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name des Amtes

- (1) Das Amt führt den Namen "Amt Ortrand".
- (2) Es hat die Rechtsstellung eines Amtes gemäß § 133 BbgK-Verf.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Amtes ist das Landeswappen. Das Landeswappen ist der rote märkische Adler auf weißem Feld.
- (2) Das Dienstsiegel des Amtes Ortrand zeigt das Wappen des Amtes Ortrand, den Namen des Amtes und den Namen des Landkreises "Oberspreewald-Lausitz".

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
- 1. Einwohnerfragestunde des Amtsausschusses

In öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses sind alle Personen, die im Amt Ortrand ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Amtsangelegenheiten an den Amtsausschuss oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

2. <u>Einwohnerversammlung</u>

 Wichtige Amtsangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes des Amtes durchgeführt werden.

- 2. Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung des Amtsausschusses (§ 8 Absatz 4 dieser Satzung). Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die im Amt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und dem Amtsausschuss zuzuleiten.
- 3. Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Amtsangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner des Amtes. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Amtes unterschrieben sein.
- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) (1) Die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen stehen

- auch Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Kinder und Jugendliche in sie berührenden Angelegenheiten in folgenden Formen:
 - 1. das aufsuchende direkte Gespräch,
 - 2. Kinder- und Jugendversammlungen
 - 3. Kinder- und Jugendbefragungen
 - 4. Informationsveranstaltungen
 - 5. Diskussionsrunden und Workshops
 - 6. Projektbezogen durch situative Beteiligung in Form von Diskussionsrunden und Workshops.
- (2) Das Amt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise vermerkt, wie das Amt die Beteiligung nach § 18a Abs. 1 BbgKVerf durchgeführt hat.

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an den Amtsausschuss zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende des Amtsausschusses unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch den Amtsausschuss auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

(4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleicherma-

Entscheidungen des Amtsausschusses über Vermögensgegenstände des Amtes

Der Amtsausschuss entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Amtes, sofern der Wert 20.000 Euro nicht unterschreitet.

§ 7 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Amtsausschussmitglieder teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung der Mitgliedschaft im Amtsausschuss von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

- 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amt Ortrand.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Ortrand veröffentlicht.

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens sechs Tage vor der Sitzung nach § 8 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 - 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 - 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der Sprechzeiten bis zum Tag vor der öffentlichen Sitzung am Sitz der Amtsverwaltung, Geschäftsstelle, Altmarkt 1, 01990 Ortrand einzusehen.

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Ortrand, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für das Amt Ortrand". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen. Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und

Bürgerentscheiden erfolgen nach Maßgabe des Absatzes 2 als ortsübliche Bekanntmachungen.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen des Amtes öffentlich bekannt gemacht:

Ortrand: Ecke Bahnhofstraße/Am Haag

Großkmehlen: Elsterwerdaer Straße,

links neben der Buswartehalle
Kleinkmehlen: vor dem Grundstück Oberweg 14
Frauwalde: vor dem Grundstück Dorfstraße 28
Lindenau: Schulstraße 1, rechts vom Eingang des

Feuerwehrgebäudes

Kroppen: rechts vor dem Grundstück Hauptstraße 24
Tettau: auf dem Grundstück Frauendorfer Straße 14
Frauendorf: auf dem Grundstück Hauptstraße 58

Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 oder Absatz 4 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 oder 4 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 10 Seniorenbeauftragte/Seniorenbeauftragter

- Zur Vertretung der Interessen der Senioren im Amt Ortrand beruft der Amtsausschuss des Amtes Ortrand auf Vorschlag des Seniorenbeirates eine Seniorenbeauftragte/einen Seniorenbeauftragten aus dem Amtsbereich Ortrand für die Zeit von drei Jahren.
- Die/der Seniorenbeauftragte ist zu den Sitzungen des Amtsausschusses einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte

- behandelt werden, die Auswirkungen auf die Belange der älteren Bürger haben. Ihr/ihm ist Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.
- Die Ausübung der Tätigkeit einer Seniorenbeauftragten/ eines Seniorenbeauftragten ist ehrenamtlich. Es gelten die allgemeinen Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Hervorzuheben ist die Verschwiegenheitspflicht nach § 21 BbgKVerf.

§ 11 Jugendbeauftragte/Jugendbeauftragter

- Zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen im Amt Ortrand kann der Amtsausschuss des Amtes Ortrand auf Vorschlag des Amtsdirektors eine Jugendbeauftragte/ einen Jugendbeauftragten aus dem Amtsbereich für die Zeit von drei Jahren berufen.
- Die/der Jugendbeauftragte ist zu den Sitzungen des Amtsausschusses einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Belange der Kinder und Jugendlichen haben. Ihr/ihm ist Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.
- Die Ausübung der Tätigkeit einer Jugendbeauftragten/eines Jugendbeauftragter ist ehrenamtlich. Es gelten die allgemeinen Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Hervorzuheben ist die Verschwiegenheitspflicht nach § 21 BbgKVerf.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 08.05.2020

gez. Kersten Sickert Amtsdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Frauendorf



Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)
- § 2 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner (§ 13 BbgKVerf)
- § 3 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)
- § 4 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)
- § 5 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)
- § 6 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)
- § 7 Bekanntmachungen
- § 8 Inkrafttreten

Hauptsatzung der Gemeinde Frauendorf (HS)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007(GVBI.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung Frauendorf in ihrer Sitzung am 29.04.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Frauendorf.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 - 2. Einwohnerversammlungen
 - 3. Einwohnerbefragungen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Frauendorf näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die f\u00f6rmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unber\u00fchrt.

§ 3

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)

- (1) Die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen stehen auch Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in sie berührenden Angelegenheiten in folgenden Formen:
 - 1. das aufsuchende direkte Gespräch,
 - 2. Kinder- und Jugendversammlungen
 - 3. Kinder- und Jugendbefragungen
 - 4. Informationsveranstaltungen
 - 5. Diskussionsrunden und Workshops
 - Projektbezogen durch situative Beteiligung in Form von Diskussionsrunden und Workshops.
- (2) Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise vermerkt, wie die Gemeinde die Beteiligung nach § 18a Abs. 1 BbgKVerf durchgeführt hat.

§ 4

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 10.000,00 Euro übersteigt (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs.1 Nr. 5 BbgKVerf).

8 5

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

- der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder T\u00e4tigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde Frauendorf veröffentlicht.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden spätestens sechs Tage vor den Sitzungen nach § 8 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 - 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 - 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 - 5. Erstmalige Beratung über Zuschüsse
- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der Sprechzeiten bis zum Tag vor der öffentlichen Sitzung am Sitz der Amtsverwaltung, Geschäftsstelle, Altmarkt 1, 01990 Ortrand einzusehen.

§ 7 Bekanntmachungen

- Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für das Amt Ortrand". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden erfolgen nach Maßgabe des Absatzes 2 als ortsübliche Bekanntmachungen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse im nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskasten der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

Frauendorf – auf dem Grundstück Hauptstraße 58
Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag
auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet.
Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der
Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten
Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der
Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben
wurde.

(6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 oder Absatz 4 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 oder 4 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 08.05.2020

gez. Kersten Sickert Hauptverwaltungsbeamter



Hauptsatzung der Gemeinde Kroppen

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)
- § 2 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner (§ 13 BbgKVerf)
- § 3 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)
- § 4 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)
- § 5 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)
- § 6 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)
- § 7 Bekanntmachungen
- § 8 Inkrafttreten

Hauptsatzung der Gemeinde Kroppen (HS)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007(GVBI.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung Kroppen in ihrer Sitzung am 08.05.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Kroppen.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.
- (3) Das Gemeindegebiet erstreckt sich auf das Territorium, das

in der Flurkartenabzeichnung, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, als Gemeindegebiet gekennzeichnet ist.

§ 2 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 - 2. Einwohnerversammlungen
 - 3. Bürgersprechstunde
 - 4. Einwohnerbefragungen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Kroppen näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)

- (1) Die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen stehen auch Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in sie berührenden Angelegenheiten in folgenden Formen:
 - 1. das aufsuchende direkte Gespräch,
 - 2. Kinder- und Jugendversammlungen
 - 3. Kinder- und Jugendbefragungen
 - 4. Informationsveranstaltungen
 - 5. Diskussionsrunden und Workshops
 - Projektbezogen durch situative Beteiligung in Form von Diskussionsrunden und Workshops.
- (2) Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise vermerkt, wie die Gemeinde die Beteiligung nach § 18a Abs. 1 BbgKVerf durchgeführt hat.

§ 4

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 2.000 Euro übersteigt (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs.1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 5 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

 der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

- jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder T\u00e4tigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden spätestens sechs Tage vor den Sitzungen nach § 7 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 - 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 - 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 - Erstmalige Beratung über Zuschüsse
- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der Sprechzeiten bis zum Tag vor der öffentlichen Sitzung am Sitz der Amtsverwaltung, Geschäftsstelle, Altmarkt 1, 01990 Ortrand einzusehen.

§ 7 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für das Amt Ortrand". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden erfolgen nach Maßgabe des Absatzes 2 als ortsübliche Bekanntmachungen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse im nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskasten der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
 - Kroppen rechts vor dem Grundstück Hauptstraße 24 Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 oder Absatz 4 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder an-

- derer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 oder 4 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 11.05.2020

gez. Kersten Sickert Hauptverwaltungsbeamter

Satzung über die Veränderungssperre zum Plangebiet des Bebauungsplans "An der Lindenauer Straße in Frauendorf"

Nach den §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) in Verbindung mit § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung Frauendorf in ihrer Sitzung am 29.04.2020 für das Plangebiet des Bebauungsplans "An der Lindenauer Straße in Frauendorf" folgende Veränderungssperre als Satzung erlassen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung im Geltungsbereich des Bebauungsplans "An der Lindenauer Straße in Frauendorf" wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung über die Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Frauendorf, Flur 8:
 - 390, 182, 183/3 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 1086
- Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem als Anlage 1 beigefügtem Plan dargestellt. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Inhalt und Rechtswirkungen

- Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung über die Veränderungssperre dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Verän-

derungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- 2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung über die Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind; Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von dieser Satzung über die Veränderungssperre nicht berührt (§14 Abs. 3 BauGB).
- 3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Von dieser Satzung über die Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tag der ersten Bekanntmachung außer Kraft. Die Frist kann durch die Gemeinde um ein Jahr verlängert werden. Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 5 BauGB außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

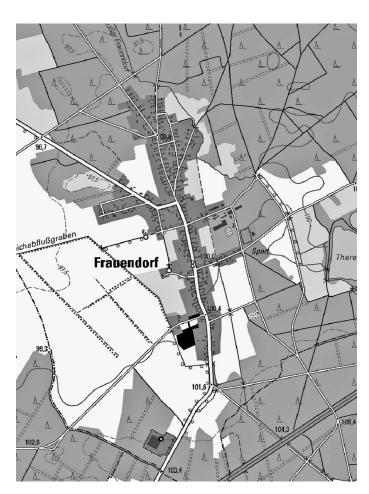
§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs.2 BauGB in Kraft.

Anlage 1: Plan mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre

Ortrand, den 27.05.2020

gez. Kersten Sickert Amtsdirektor -Siegel-



Amtliche Bekanntmachung des Amtes Ortrand über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes "An der Lindenauer Straße in Frauendorf" des Amtes Ortrand (Gemeinde Frauendorf) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 3 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegen der Plan und die Begründung des Entwurfes des Bebauungsplanes "An der Lindenauer Straße in Frauendorf" vom 22.06.2020 bis einschließlich zum 17.07.2020 öffentlich aus.

Sie können während folgender Zeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1 eingesehen werden:

 Montag
 07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 14.30 Uhr

 Dienstag
 07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr

 Mittwoch
 07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 14.30 Uhr

 Donnerstag
 07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr

Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr

Auf Grund der Corona-Pandemie bitten wir Besucher des Rathauses am Eingang zu klingeln. Die Auslage der Unterlagen erfolgt im Rathaussaal. Dieser Raum sollte aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge durch die Bürger nur einzeln betreten werden.

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Frauendorf, nördlich der Lindenauer Straße.

Die von der Planung betroffenen Grundstücke erstrecken sich in der Gemarkung Frauendorf Flur 8 über die Flurstücke 182, 183 und teilweise 1086 sowie Flur 8 Flurstücke 390, 965, 876 und 391 (jeweils teilweise) und befinden sich nur teilweise im Eigentum der Gemeinde.

Die städtebauliche Zielsetzung des Bebauungsplanes besteht im Wesentlichen in der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes. Darüber hinaus erfolgt die Festsetzung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt. Eine Umweltprüfung ist dafür nicht erforderlich.

Die Unterlagen können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder während der Dienststunden des Bauamtes zur Niederschrift vorgebracht werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Inkrafttreten der Satzung ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung und der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung kann gem. § 4a Abs. 4 BauGB in der Zeit der Auslegung zusätzlich auch im Internet unter www.amt-ortrand.de eingesehen werden.

gez. Kersten Sickert Amtsdirektor

Anlage

Lageplan

Gemeinde Frauendorf Bebauungsplan An der Lindenauer Straße in Frauendorf

Lageplan ALK Entwurf September 2019 M 1:2.500 (A4) Oktober 2019



Amtliche Bekanntmachung des Amtes Ortrand

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan "Solarpark Kroppen" Die Gemeindevertretung Kroppen hat in ihrer öffentlichen Sit-

zung am 8.5.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kroppen beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes "Solarpark Kroppen" und die damit verbundene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB. Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 68 Hektar und ist in den Anlagen 1 und 2 dargestellt. In das Plangebiet werden folgende Flurstücke in der Gemarkung Kroppen mit einbezogen:

Flur 1: 49, 51, 53, 57 - 60, 62, 65, 113 - 122, 133 Flur 9: 1 - 55, 79, 80, 82 - 90, 109 - 117, 56/1, 81/1, 81/2

Flur 10: 61 - 70, 90 - 116.

Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO zum Zwecke der Nutzung der Fläche durch Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen.

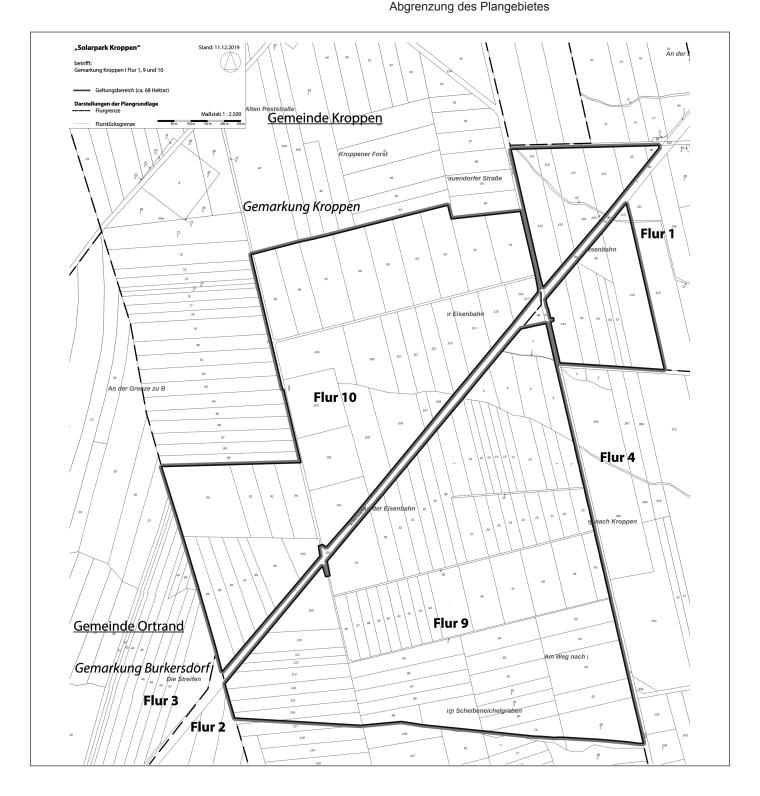
Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO zum Zwecke der Nutzung der Fläche durch Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

gez. K. Sickert Amtsdirektor

Anlage



Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus finden bis auf Weiteres keine Sprechzeiten statt!

Anfragen können selbstverständlich telefonisch gestellt werden.

Herr Faustmann Tel: 035755 51304, Fax: 035755 51303

Frau Döring Tel: 035755 50944

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kroppen,

aus aktuellem Anlass möchten die Gemeindevertretung und ich Ihnen einige Informationen geben.

Die zurzeit stattfindende Krise hat uns einiges abverlangt. Unsere Politiker schreiten der Situation nicht voran, sondern hängen ihr hinterher. Eine beispiellose Krise erfordert beispiellose Antworten.

So konnten einige Veranstaltungen, wie z.B. das Dorftheater, Ostereierkullern durch die Jugend und der Maibaumumzug nicht stattfinden. Danke für den kleinen Maibaum.

Ebenso, wie es die Lage sagt, wird es kein Park- und Dorffest geben. Eine wieder geplante Kinoveranstaltung war in Arbeit, es kam zum Anhalten.

Trotzdem haben wir auch positive Nachrichten.

Durch unseren Gemeindebauhof wurde eine Parkbrücke erneuert. Somit haben wir Firmenleistungen eingespart. Die Rüstung wurde durch die Firma Maik Bredack kostenlos bereitgestellt und aufgebaut.

Andere, vom Belag her marode Brücken, werden folgen.

Neben den täglichen Arbeiten in der Gemeinde ist demnächst geplant, den Platz bei Hesse (Milchbank) neu zu gestalten, ebenso den Weg bei Horst Kleinichen.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass in diesem Zuflussgraben zu den Sempelsteichen öfters Abfälle schwimmen, die laufend zu Verstopfungen der Brücke am Teich führen.

Auch sollte jeder darüber nachdenken und keine Abfälle am Wegesrand, im Wald usw. entsorgen. Denn Ordnung und Sauberkeit geht uns alle an. Dies betrifft auch die Spaziergänger mit ihren Hunden.

Die Maßnahme "Pflanzung von Gehölzen - Linden" wurde durch die BASF Schwarzheide materiell und finanziell getragen.

Im Straßen- und Gehwegebau sind wir teils auch aus finanziellen Gründen noch nicht vorangekommen.

Ein größeres Problem ist der geplante Umbau bzw. die Modernisierung unseres Kindergartens. Den Fördermittelbescheid haben wir leider durch die zu prüfende Behörde noch nicht erhalten. Aber unsere planbaren Maßnahmen laufen.

Nochmals möchte ich den Standort des Schrottcontainers der Gemeinde bekanntgeben.

Er steht am hinteren Eingang der Bauhofscheune. Dieser Container wurde in den letzten Jahren sehr gut gefüllt. Mit diesem

Erlös können wir unsere Kita, die Seniorentagesstätte sowie Rentner- und Vereinsveranstaltungen finanziell unterstützen und auch kleine Maßnahmen in der Gemeinde durchführen.

Eine absehbare Situation ist mit der Betreibung unserer Sportgaststätte gekommen. Der langjährige Betreiber, Herr Lutz Theurich, begibt sich in den verdienten Ruhestand.

Wir bedanken uns bei Herrn Theurich für den Gaststättenbetrieb bei Fußballveranstaltungen, unzähligen Vereinsfeiern, privaten Geselligkeiten und Jubiläen.

Vorerst wird der Fußballverein die Versorgung bei Spielen übernehmen.

Es wäre schön, wenn sich ein neuer Betreiber für die Weiterführung der Sportgaststätte finden würde. Die Gemeinde als Eigentümer würde Unterstützung bei der Modernisierung gewähren.

Die Gemeindevertretung und ich sind gegenwärtig dabei, alle Nutzungs- und Mietverträge sowie Hausordnungen für Vereine und private Personen zu überarbeiten und dem jetzigen Stand anzupassen.

Wenn es mir gelingt, wollen wir in den Herbst/Wintermonaten wieder Verkehrsteilnehmerschulungen durchführen.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, nutzen Sie bei Problemen in der Gemeinde die Gemeindevertretersitzungen und auch die Bürgermeistersprechstunden, welche durch Aushang bekanntgegeben werden.

Betroffen hat uns der Brand der Scheune und des Wohngebäudes der Familie Friedrich.

Danken möchte ich den Kameradinnen und Kameraden unserer Freiwilligen Feuerwehr, den Einsatzkräften aus den Nachbarorten sowie den Nachbarn und Bürgern unserer Gemeinde.

So schwer dieses Ereignis ist, wir hatten kein Menschenleben zu beklagen.

Die Gemeinde und ich persönlich werden die Familie unterstützen, ebenso viele Bürgerinnen und Bürger.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, liebe Kroppener/Heinersdorfer, es erfreut mich immer wieder, zu Jubiläen der älteren Einwohner unserer Gemeinde zu gehen. Soweit es mir möglich ist, werde ich dies mit unserer langjährigen Vorsitzenden des Seniorenvereins, Frau Stelzer, wahrnehmen. Als geborener Kroppener erfährt man immer wieder Neues und keiner weiß, wie lange wir dies noch gegenseitig erleben. Einmal bei einem fortgeschrittenen Geburtstag hieß es, "Der muss mich doch vergessen haben".

Mit den Worten "Bleiben wir gesund und halten im Dorf Kroppen/Heinersdorf zusammen", verbleibe ich

Ihr Bürgermeister Reiner Krämer

Jubiläum bei Augenoptiker Thomas Klar

Am 12. Mai 2020 beging das Unternehmen Augenoptiker Thomas Klar sein 30-jähriges Geschäftsjubiläum.

Bürgermeister Niko Gebel dankte der Familie Klar für ihre Tätigkeit im Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ortrand und der umliegenden Gemeinden. Aber auch für das besondere Engagement für die Stadt bei der jährlichen Vorbereitung des Stadt- und Musikfestes und für die Ortrander Unternehmen als Vorsitzender des Ortrander Gewerbevereines bedankte sich Niko Gebel bei Herrn Klar.



Der Bürgermeister wünschte der Familie auch für die kommenden Jahre viel Erfolg und immer eine zufriedene Kundschaft.

Sprechzeiten der Suchtberatung des Gesundheitsamtes Senftenberg

Ort: Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand

am 8. und 29. Juni 2020 von 13.00 bis 15.00 Uhr

Ansprechpartnerin: Frau Zschieschang Spontane Termine sind nicht möglich. Bitte vereinbaren Sie vorher unter der Tel.-Nr. 03573 / 870 4337 einen Termin.

Mund-Nasen-Schutz ist zum Gespräch mitzubringen.

Sprechstunde für psychisch Kranke

Aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus findet auch im Juni keine Sprechstunden im Pfarramt in Großkmehlen statt.

Bei Fragen können Sie sich gern an Ihre Ansprechpartnerin Frau Cornelia List, Dipl.-Sozialarbeiterin (FH) unter der Telefonnummer 03573/8704338 oder per E-Mail an sozialpsychiatrische-beratung@osl-online.de wenden.

Beratung von Frauen für Frauen im Vereinshaus, Kirchplatz 6 in Ortrand (Seniorenclub)

Die nächste Beratung findet am 11. Juni 2020, 9.00 - 11.00 Uhr im Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand statt.

Frauen mit ihren Kindern erhalten bei seelischer und körperlicher Misshandlung sofort unter 03574/ 26 93 oder der Bereitschaftsnummer 0162/ 6012828 Schutz, Unterkunft und Beratung im Frauen- und Kinderschutzhaus.

Die Vermittlung erfolgt in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen über den Notruf 110 oder die Handynummer des Bereitschaftsdienstes.

Die Beratung und Hilfe sind kostenlos und anonym. Sie richtet sich an Frauen und Mädchen in schwierigen Lebenssituationen und hietet:

- Hilfe bei seelischer und körperlicher Misshandlung
- Klärung bei Fragen zu Trennung und Scheidung, Unterhalt und finanzieller Absicherung
- Unterstützung bei der Wohnungssuche und Vermittlung weiterer Hilfsangebote
- die Möglichkeit, offen zu reden

Hilfe in Notfällen

In Notfällen können durch die Bürger folgende Stellen benachrichtigt werden:

bundesweit gültige Rufnummer für den ärztlichen

Bereitschaftsdienst	116117
Polizeidienststelle Lauchhammer	(03574) 7650
Polizeidienststelle Senftenberg	(03573) 880
Polizei	110
Notruf	112
Wasserverband Lausitz	(03573) 8030
Envia, Servicecenter Ruhland	(035752) 360
Spreegas Cottbus 24 Std	(0355) 25357

Veranstaltungen im Amtsbereich

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen rund um das Coronavirus sind alle Veranstaltungen vorerst bis Ende Juni abgesagt. Wir bitten um Ihr Verständnis.



Wenn aus Liebe Leben wird, bekommt das Glück einen Namen



Ein Kind, was ist das? Glück, für das es keine Worte gibt, Liebe, die Gestalt angenommen hat, eine Hand, die zurückführt in eine Welt, die man längst vergessen hat.

Herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes

- * Blanca Surek
- * Augustin Menzel
- * Paula Hoffmann
- * Ella Reichert-Facilides
- * Haily Götze

Ihr Amtsdirektor Kersten Sickert





Nachruf

"Was ein Mensch an Gutem in die Welt hinausgibt, geht nicht verloren." Albert Schweizer

Tief betroffen nehmen wir Abschied von unserer langjährigen Kollegin

Gudrun Petzold

Als geschätzte Lehrerin wirkte sie nahezu ihr ganzes Berufsleben an der Frauendorfer Grundschule und prägte nachhaltig viele Kinder, die sich gern an ihre lebensfrohe Lehrerin erinnern.

"Erziehung ist Beispiel und Liebe, sonst nichts." Friedrich Fröbel

In diesem Sinne werden wir ihr Andenken bewahren!

Das ehemalige Kollegium

Kita "Pittiplatsch" Tettau

Liebe Kinder, Eltern und Großeltern,

aufgrund der aktuellen Situation haben wir deutlich weniger Kinder in der Einrichtung als zuvor. Somit haben wir aber auch mehr Zeit, uns weiterzubilden sowie Projekte, wie den Verkehrsgarten

Die Kleiderkammer informiert

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt und der Amtsgemeinden,

in den vergangenen Wochen wurden in die Kleidercontainer unserer Kleiderkammer vermehrt Bauschutt sowie Haus- und Essenmüll eingeworfen. Wir möchten Sie deshalb ausdrücklich bitten, die Behälter für ihren eigentlichen Zweck zu nutzen und wiederverwendbare Kleidung und Schuhe einzuwerfen. Ansonsten gehen uns die Spenden leider verloren.

Der öffentliche Betrieb unserer Kleiderkammer bleibt weiterhin eingestellt. Der Kreisverband hat die Schließung vorerst bis zum 8. Juni festgelegt. Über den weiteren Fortgang nach dem 8. Juni werden Sie von uns informiert. Im Notfall erreichen Sie die Kleiderkammer telefonisch unter 015758230635.

Für bedürftige Bürgerinnen und Bürger kommt auch die Tafel Senftenberg wieder dienstags nach Ortrand.

Mit freundlichen Grüßen die Mitglieder der Kleiderkammer der DRK-Ortsgruppe Ortrand

zu planen und zu optimieren. Die Gruppenräume wurden aufgeräumt, das Spielzeug sortiert und der Spielplatz sauber gemacht, so dass ihr euch bei uns wohlfühlt, wenn ihr wiederkommt. Wir vermissen euch und freuen uns, euch bald wiederzusehen.

Bleibt schön gesund eure Kita "Pittiplatsch" in Tettau



Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den **Bereich Ortrand**

Zuständig für Wohngeld- und Kinderzuschlagsangelegenheiten im Amtsbereich Ortrand ist der LK OSL in Senftenberg, Dubinaweg 1.

Die Mitarbeiterinnen sind wie folgt telefonisch erreichbar:

Frau Kossack - Tel. 03573 / 8704192 Frau Lößner - Tel. 03573 / 8704193 Frau Patting - Tel. 03573 / 8704194 Frau Laurisch - Tel. 03573 / 8704190

VERANSTALTUNGSPLAN DES SENIORENCLUBS ORTRAND **IM MONAT MAI 2020**

Aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus bleibt das Vereinsheim vorerst bis Ende Juni geschlossen.



Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ortrand und der jeweiligen Gemeinden

Anzeigen

Anzeigen geben Sie bitte bei Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz auf! Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen, Telefon: 035753/17702, Fax: 035753/69190, E-Mail: beratung@drucksatz.com



Manuelle Lymphdrainage • Schlingentisch • Elektrotherapie • Ultraschall Aromaölmassage • Hot-Stone-Massage • Ganzkörpermassage Kinesio Tape • Fußreflexzonenmassage...

Endlich wieder verwöhnen lassen. Verschenken Sie doch einen Massagegutschein!

Inhaberin: Nicole Höna · Brautgasse 22 · 01990 Ortrand · Tel. 035755/699410

Wir wünschen einen schönen Sommeranfang.







5. Juni 2020 Amtsblatt für das Amt Ortrand Ausgabe 06 - Seite 16

Öffentliche Bekanntmachung

Bauvorhaben "Neuverlegung von Kabelschutzrohren von Burg nach Lauchhammer" im Zeitraum von Juni bis Dezember 2020, Teilabschnitt Brandenburg

Wir, die GDMcom GmbH, werden im Auftrag der ONTRAS Gastransport GmbH (Abk. ONTRAS) von Juni bis Dezember 2020 eine Kabelschutzrohrtrasse (Abk. KSR-Trasse) von Burg (Sachsen) nach Lauchhammer (Brandenburg) entlang vorhandener ONTRAS-Ferngasleitungen (Abk. FGL) bauen. Die KSR-Trasse inklusive eines Lichtwellenleiterkabels (Abk. LWL-Kabel) wird der Steuerung der FGL sowie der Errichtung einer Telekommunikationslinie dienen.

Gegenstand

Die betroffenen FGL 18 und FGL 20 können derzeitig nicht fernwirktechnisch gesteuert werden. Um eine Verbesserung der Kontrollmechanismen zu erreichen, sollen vier Kabelschutzrohre (Abk. KSR) parallel entlang dieser FGL neuverlegt werden. Anschließend wird das KSR mit einem LWL-Kabel befüllt. Dieses LWL-Kabel dient der Steuerung und Überwachung der FGL sowie zur Errichtung einer Telekommunikationslinie.

Vorgehen

Die Arbeiten werden durch Bauunternehmen durchgeführt, die von der GDMcom GmbH damit beauftragt wurden. Sie sind angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Sollten durch die Bauarbeiten unmittelbar Vermögensnachteile (z. B. Flurschäden) entstehen, werden diese den betroffenen Personen entschädigt.

Die KSR-Verlegung wird überwiegend im Kabelpflugverfahren bzw. in Teilabschnitten als HDD-Spülbohrung innerhalb des Schutzstreifens der vorhandenen FGL erfolgen.

Vor der eigentlichen Verlegung der KSR werden Kampfmittelsondierungsarbeiten im geplanten Trassenverlauf durchgeführt, um die Kampfmittelfreiheit für die nachfolgenden Bauarbeiten gewährleisten zu können. Diese Sondierungsarbeiten werden voraussichtlich im Juni 2020 stattfinden. Die Bauarbeiten erfolgen dann im Anschluss und werden bis voraussichtlich Dezember 2020 andauern.

Umweltschutz

Es ist Anliegen der GDMcom GmbH, einen sicheren Betrieb der Steuerung der Gasinfrastruktur zu gewährleisten. Bei allen Arbeiten an der KSR-Trasse legen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt an. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nimmt die GDMcom GmbH dabei sehr ernst und hält sich streng an die gesetzlichen Vorgaben. Dank der überwiegenden Verlegung im bestehenden Schutzstreifen der FGL wird der Eingriff in den Naturraum minimiert. Zudem versucht die GDMcom GmbH die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Bauphase, z. B. durch Lärm, Staub oder Verkehrseinschränkungen, durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Betroffene Personen

Alle betroffenen Grundstückseigentümer werden im Mai bzw. Juni 2020 von der GDMcom GmbH per Post angeschrieben, sofern korrekte Adressen in den jeweiligen Grundbüchern der Gemeinden eingetragen sind. Mit den betroffenen Flächenbewirtschaftern wurden bereits in den letzten Monaten entsprechende Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.

Auflistung der Gemarkungen, in denen die Arbeiten durchgeführt werden

Lauchhammer, Tettau, Frauendorf, Ruhland, Schwarzheide, Schwarzbach, Biehlen, Peickwitz, Hosena, Großkoschen

Ihr Ansprechpartner

GDMcom GmbH Herr Matheuszik

Kontakt: 0341/3504-321

Erreichbarkeit: Montag bis Mittwoch sowie Freitag

Internetadresse: www.gdmcom.de